



# **SchKG-Revision: Stellungnahme der Budget- und Schuldenberatung Aargau–Solothurn vom 12. Juli 2022**

## **Vereinfachtes Nachlassverfahren (Art. 333ff.)**

Das vereinfachte Nachlassverfahren kommt schon länger geäusserten Vorschlägen aus dem Umfeld der Schuldenberatung nach. Wir befürworten die neu geschaffene Möglichkeit, auf Gläubigerversammlungen, Gerichtsverhandlungen und auf die Sicherstellung der privilegierten Forderungen verzichten zu können. Weiter begrüssen wir, dass Gläubiger, die sich nicht zum vorgeschlagenen Nachlassvertrag äussern, für die Berechnung des Quorums nicht mehr zu berücksichtigen sind. Wir würden uns allerdings wünschen, dass Personen, die sich freiwillig ins Handelsregister (Umsatz unter 100'000 CHF) eintragen lassen, auch Zugang zu diesem Verfahren haben, da der Konkurs kein eigentliches Sanierungsverfahren darstellt.

## **Konkursverfahren in Form eines Sanierungsverfahrens (Art. 337ff.)**

Die BSAS begrüsst prinzipiell die Schaffung eines Verfahrens, mit dem hochverschuldete Personen ohne Sanierungsaussicht ihre Schuldensituation bereinigen können und stimmen den in Art. 337 aufgeführten Bedingungen zu.

Unbedingt sollten aber die aktuellen Sanierungsinstrumente (Neufassung Art. 333ff) für Leute mit einer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit weiterhin möglich sein. Wir befürchten, dass das Konkursverfahren in Form eines Sanierungsverfahrens zu deutlich strengeren Bedingungen für die Schuldnerinnen und Schuldner als heute führt, was zu Fehlanreizen führen kann. Arbeit muss sich weiterhin lohnen.

## **Wirkungen (Art. 339)**

Ein Freibetrag für Unvorhergesehenes, analog Sozialhilfe, sollte gewährleistet sein.

## **Verfahrensdauer (Art. 346 Abs. 4)**

Schuldenberatung Schweiz<sup>1</sup> empfiehlt dringend, dass die Dauer des Abschöpfungsverfahrens auf drei Jahre begrenzt wird. Die Wissenschaft (Verhaltensökonomie) sowie die Mehrheit der Experten der Kommission des Bundesamtes für Justiz kommen einhellig zum Schluss, dass drei Jahre eine sinnvolle Dauer sind, damit Schuldnerinnen und Schuldner das Verfahren erfolgreich durchlaufen. Dies entspricht auch der langjährigen Praxiserfahrung der professionellen Schuldenberater- und Beraterinnen sowie den Entwicklungen im Ausland. Es darf dabei auch nicht vergessen werden, dass der Grossteil der verschuldeten Personen bereits über Jahre mit einer Lohnpfändung und somit am Existenzminimum gelebt haben.

Auch bei der Vergabe eines Konsumkredits müssen Kreditgebende bei der Prüfung der Kreditfähigkeit von einer Amortisationszeit von drei Jahren ausgehen (Art. 28 Abs. 4 KKG). Bei einer längeren Amortisationsdauer geht man davon aus, dass dies zur Überschuldung führen kann.

---

<sup>1</sup> Dachverband der gemeinnützigen und öffentlichen Schuldenberatungsstellen



## **Sozialarbeiterische Begleitung und Beratung (neuer Artikel)**

Ein Antrag für das Konkursverfahren in Form eines Sanierungsverfahren kann nur in Zusammenarbeit mit einer Fachstelle, die Fachwissen im Bereich der Schuldenberatung und -sanierung verfügt, gestellt werden. Die BSAS kann sich sehr gut vorstellen, das Abschöpfungsverfahren im Auftrag des Konkursamtes durchzuführen.

Aufgrund unserer langjährigen Erfahrung mit verschuldeten Personen vertreten wir dezidiert die Ansicht, dass eine blosser Abschöpfung des Budgetüberschusses durch das Betreibungsamt sehr häufig nicht ausreichen wird, um eine nachhaltige Sanierung zu erreichen. Auch der Bundesrat anerkennt, dass «die Begleitung des Schuldners während des Verfahrens und das Vermitteln von Budgetkompetenzen für den nachhaltigen Erfolg der Verfahren unerlässlich sind.»<sup>2</sup> Schuldner und Schuldnerinnen müssen deshalb zeitnah und niederschwellig Zugang zu einer solchen Begleitung haben. Dieser Anspruch muss im Gesetz Niederschlag finden, so wie dies beispielsweise auch im Bereich der Opferhilfe oder des Familienrechts der Fall ist.

## **Bemühungen zur Erzielung von Einkünften (Art. 347) und Abbruch des Verfahrens (Art. 348)**

Richtigerweise betont der Bundesrat, dass bei bereits erwerbstätigen Schuldnerinnen und Schuldner schwer zu beurteilen sei, ob ihnen allenfalls ein höheres Einkommen zumutbar wäre. «So können beispielsweise gesundheitliche Gründe oder die Erfüllung familiärer Pflichten gegen eine Stelle mit höherem Arbeitspensum oder mit einem längeren Arbeitsweg sprechen.»<sup>3</sup> (...) «Auch kann gerade das Vorliegen von Schulden für das Finden einer Arbeitsstelle hinderlich sein. Aus diesen Gründen soll das Betreibungs- oder Konkursamt nur in klaren Fällen dem Konkursgericht den Abbruch des Sanierungsverfahrens beantragen.»<sup>4</sup> Gestützt auf unserer Arbeit mit Schuldnerinnen und Schuldner gehen wir davon aus, dass es wenig klare Fälle geben wird und der Nutzen der Kontrolle in keinem günstigen Verhältnis zum Aufwand stehen würde. Insbesondere wenn man berücksichtigt, dass die Mitarbeitenden des Betreibungsamts für diese neue Aufgabe qualifiziert werden müssten. Wir schlagen deshalb vor, auf Anreize zu setzen. Ein interessantes Anreizmodell könnten die in der Sozialhilfe eingesetzten Einkommensfreibeträge sein.

Wegen der Tragweite eines Abbruchs des Verfahrens sollte das Gericht einen solchen nur beschliessen, wenn die Bemühungen zur Erzielung von Erträgen und Einkünften offensichtlich ungenügend waren und die Person vorsätzlich handelte.

## **Ausnahmen von der Restschuldbefreiung**

Wir teilen die Ansicht der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), dass rechtmässig bezogene Sozialhilfe von der Restschuldbefreiung nicht ausgeschlossen werden sollte.

---

<sup>2</sup> Erläuternder Bericht Seiten 26 bis 27

<sup>3</sup> Ebenda Seite 50

<sup>4</sup> Ebenda Seite 50